

(5) Will die Beschlußbehörde trotz eines Widerspruchs die Genehmigung erteilen, so hat sie dies der Gemeinde und dem Widersprechenden bekannt zu geben. Ihre Entschliehung kann der Widersprechende, wenn er beteiligt ist, binnen 14 Tagen durch Beschwerde an die Gemeindefammer anfechten.

§ 8.

(1) Die Gemeindefammer hat ihren Sitz in Dresden.

(2) Sie besteht aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsitzenden und 10 Beisitzern, die vom Landtage aus dem Kreise der Gemeinderäte und Gemeindevorordneten gewählt werden. Für den Vorsitzenden sowie für jeden Beisitzer sind 2 Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter sind bei außerordentlichem Ausscheiden oder bei dauernder und tunlichst auch bei vorübergehender Verhinderung des von ihnen Vertretenen einzuberufen.

(3) Die Amtszeit der Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt 3 Jahre.

(4) Die Gemeindefammer kann mit Zustimmung des Gesamtministeriums aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden und zu selbstständigen Entscheidungen ermächtigen. Die Unterausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und mindestens 2 Mitgliedern.

(5) Die Gemeindefammer ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter 6 Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuß ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig ist.

(6) Die Entscheidungen der Gemeindefammer werden endgültig, wenn nicht der Vorsitzende der Gemeindefammer der Gemeinde gegenüber binnen 5 Tagen erklärt, daß er die Angelegenheit dem Ministerium des Innern zur Entschliehung vorlegen wird. Das Ministerium des Innern kann die Entscheidung der Gemeindefammer abändern oder aufheben. Seine Entschliehung ist endgültig.

(7) Die Gemeindefammer hat sich und ihren Unterausschüssen eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Wird sie versagt, so kann das Gesamtministerium angerufen werden, das endgültig entscheidet.

(8) Die Kosten der Gemeindefammer und ihrer Unterausschüsse trägt der Staat. § 155 Abs. 12 und 13 gelten entsprechend. Das Nähere wird durch Verordnung des Gesamtministeriums geregelt.

(9) Die Gemeindefammer erhebt Kosten nach den allgemein für die Behörden der inneren Verwaltung geltenden Vorschriften. Aus besonderen Gründen kann vom Kostenansatz abgesehen werden. Die Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten der Gemeindefammermitglieder können als Auslagen im Sinne dieser Vorschriften behandelt werden,

2. Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt.

§ 9.

(1) In der Verwaltung des Gemeindevermögens ist die Gemeinde frei.

(2) Der Vermögensstamm soll ungeschmälert erhalten und der Grund und Boden in der Regel nicht veräußert werden. Sonstige Veränderungen einzelner Teile des Vermögensstamms sind zulässig, wenn der Gesamtwert nicht verringert wird.

(3) Beschlüsse, die eine Verminderung oder Verpfändung des Vermögensstamms zur Folge haben würden, bedürfen der Genehmigung der Beschlußbehörde. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die beschlossene Maßnahme zur Aufrechterhaltung einer geordneten Gemeindegewirtschaft nötig ist. § 7 gilt entsprechend.